

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 11.03.2025

3/2025

Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, mit der die Schonzeit für Rehwild, und zwar für Ältere Böcke, Jährlingsböcke und Schmalgeißen, für alle Jagdgebiete des gesamten Verwaltungsbezirkes Mistelbach in Weingärten und in den an Weingärten angrenzenden Grundflächen bis zu einer Tiefe von 200 m für das Jagdjahr 2025 außer Wirksamkeit gesetzt wird

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach hat am 11.03.2025 aufgrund des § 76 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBL. 6500, in Verbindung mit § 22 Abs. 1 NÖ Jagdverordnung, LGL. 6500/1, in der geltenden Fassung, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, mit der die Schonzeit für Rehwild, und zwar für Ältere Böcke, Jährlingsböcke und Schmalgeißen, für alle Jagdgebiete des gesamten Verwaltungsbezirkes Mistelbach in Weingärten und in den an Weingärten angrenzenden Grundflächen bis zu einer Tiefe von 200 m für das Jagdjahr 2025 außer Wirksamkeit gesetzt wird

§ 1

Die Schonzeit für Rehwild wird für das Jagdjahr 2025 für alle Jagdgebiete des gesamten Verwaltungsbezirkes Mistelbach in Weingärten und in den an Weingärten angrenzenden Grundflächen bis zu einer Tiefe von 200 m wie folgt außer Wirksamkeit gesetzt:

- Ältere Böcke: vom 1. Mai bis 15. Oktober
- Jährlingsböcke: vom 1. April bis 15. Oktober
- Schmalgeißen: vom 1. April bis 31. Dezember

§ 2

Über die geplanten Abschüsse von Jährlingsböcken und Schmalgeißen in der Zeit vom 1. April bis 15. April und von Älteren Böcken in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Mai in

Weingärten und in den an Weingärten angrenzenden Grundflächen bis zu einer Tiefe von 200 m ist die Bezirksverwaltungsbehörde vorab vom zuständigen Jagdausübungsberechtigten in Kenntnis zu setzen.

§ 3

Folgende Meldungen der Jagdausübungsberechtigten an die Jagdbehörde sind bis 10. Juni 2025 zu erstatten:

- o Anzahl der im Zeitraum vom 1. bis 15. April 2025 erlegten Schmalgeißen und Jährlinge
- o Anzahl der im Zeitraum vom 1. bis 15. Mai 2025 erlegten Älteren Böcke

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Die Bezirkshauptfrau
Mag. Gerlinde Draxler**



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur